

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. **55900100** (3. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,5 J x 16 H2 Typ 01572
 Hersteller O.Z. Spa

Seite 1 von 7

Auftraggeber O.Z. Spa
 Via Brocchi, 22
 I-36061 Bassano del Grappa(VI)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Optima
 Typ 01572
 Radgröße 7,5 J x 16 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
240	01572 240 / L-Ø 57,06	5/112/57,1	35	635	1975

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44749
 Herstellerzeichen OZ
 Radtyp und Ausführung 01572 240
 Radgröße 7,5 J x 16 H2
 Einpresstiefe ET 35
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Made in Italy
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	120	25

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Palatina (Gutachten Nr. 55900100) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Audi
 Volkswagen
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. **55900100** (3. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,5 J x 16 H2 Typ 01572
O.Z. Spa

Seite 2 von 7

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Audi 100, 200 44 C727, /1	64-147	205/55R16	T89 T91	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 K04 L03 S01
	64-147	225/45R16	T89	
Audi 100, 200 Q. 44Q D403, /1	98-162	205/55R16	T89 T91	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 K04 L13 S01
	98-162	225/45R16	L03 T89	
Audi 100, 200, A6 C4 F619, /1	169-213	225/50R16	M+S R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 R21 V16 S01
	169-213	225/50R16	R35	
	169-213	245/45R16	R03	
	60-142	205/55R16	R37 T89	
	60-142	215/55R16-93	A01 G01 K07	
	60-142	225/45R16	A01 G01 T89	
	60-142	225/50R16	A01 K02 K05 K07 L13	
	60-142	245/45R16	A01 K04 K06 K08 R03 R70	
Audi 80, 90 Quattro 89Q E399, /1	162-169	205/55R16	R35	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 R21 V16 S01
	162-169	225/45R16	A01 G01	
	162-169	225/50R16	A01 K01 K02 K05 K06 L13	
Audi 80, Quattro, S2 B4 F889, /1	169	205/55R16	R35	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 R21 V16 S01
	169	225/45R16	A01 G01	
	169	225/50R16	A01 K01 K02 K05 K06 L13	
	85-128	205/50R16	A01 K02 T86 T87	
	85-128	205/55R16	A01 K02 T88	
	85-128	225/45R16	A01 K02 K06 K07 T89	
Audi A4 8E e1*98/14*0151*..	74-110	205/55R16	R37 T88 T89	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 B03 B88 Car Lim V16 S01
	74-110	205/55R16	M+S T88 T89	
	74-110	215/55R16	A01 K07 K08	
	74-110	225/50R16	A01 K04 K06 K07 K08	
	74-110	235/50R16	A01 K44 K46 K49 K50	
	74-110	245/45R16	A01 K04 K06 K49 K50	
Audi A4 B5 e1*93/81*0013*.. , e1*98/14*0013*..	55-142	205/50R16	K06 K07 T86 T87	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 Au7 B88 Car Lim V16 S01
	55-142	205/55R16	K06 K07 K11 T88 T89	
	55-142	215/55R16-93	G01 K04 K11 K46 K49	
	55-142	225/45R16	K06 K07 K11 T89	
	55-142	225/50R16	K01 K04 K05 K08 K11 K46 K49	
	55-142	245/45R16	K04 K08 K11 K46 R03 R70	
Audi A6 4B e1*96/27*0051*.. e1*98/14*0051*..	81-142	205/55R16	T89 T91	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 B88 Car Lim V16 X27 S01
	81-142	215/55R16	R09 T91 T93	
	81-142	225/45R16	A01 K07 T87 T88 T89	
	81-142	225/50R16	A01 K08 K46 K49	

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. **55900100** (3. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,5 J x 16 H2 Typ 01572
O.Z. Spa

Seite 3 von 7

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Audi A8, S8 D2 G850, e1*93/81*0005*..; e1*98/14*0005*..	110-250	225/60R16	122 R35	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 Au8 B03 NBF V16 S01
	110-250	245/50R16	126 A01 K08 K46 K49	
	110-250	245/55R16	122 A01 K04 K08 K46 R03	
Audi V8 D11 F127	180-206	225/50R16	R35	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 R21 V16 S01
	180-206	225/50R16	M+S R09	
	180-206	245/45R16		
VW Passat 3B e1*95/54*0043*.., e1*98/14*0043*..	66-142	205/55R16	K06 T89	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 Car Lim V16 S01
	66-142	215/50R16	K07 K08 K46 T90	
	66-142	225/45R16	K07 K08 K46 T89	
	66-142	225/50R16	K08 K46 K49	
VW Passat 3BG e1*98/14*0157*..	74-110	205/55R16	T88 T89 T91	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 B88 Car Lim V16 S01
	74-110	215/50R16	A01 K06 T90	
	74-110	225/45R16	T89	
	74-110	225/50R16	A01 K05 K46	

Auflagen und Hinweise

122 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1220 kg.

126 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1260 kg.

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. **55900100** (3. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,5 J x 16 H2 Typ 01572
O.Z. Spa

Seite 4 von 7

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig.

Au7 Aufgrund fehlender Freigängigkeit zur Bremsanlage ist das Sonderrad nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit 195 kW (Audi S4).

Au8 Sonderrad nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit Bremssattel Lucas 43 in Verbindung mit Bremsscheibendurchmesser 312 mm .

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

B88 Sonderrad nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser max. 288 mm an Achse 1.

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Avant, Caravan, Kombi bzw. Touring.

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.

K01 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K04 An Achse 2 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K05 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. **55900100** (3. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,5 J x 16 H2 Typ 01572
O.Z. Spa

Seite 5 von 7

K06 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K44 An Achse 2 ist durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K46 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

L03 Die Sonderräder sind nur zulässig an Fahrzeugen mit Servolenkung.

L13 Auf ausreichenden Abstand zum Spurstangengelenk (5 mm) ist zu achten.

Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

NBF Das Sonderrad ist nicht zulässig für beschußgeschützte Fahrzeugausführungen.

R03 Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R21 Es können Reifen gleicher Größe verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf der im Gutachten genannten Radgröße montierbar sind und ausreichende Tragfähigkeit bei max. Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit aufweisen.

R35 Sofern bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, sollten die vom Fahrzeughersteller empfohlenen Reifen verwendet werden.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

R70 Es können Reifen gleicher Größe verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf der im Gutachten genannten Radgröße montierbar sind und ausreichende Tragfähigkeit bei max. Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit aufweisen.

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. **55900100** (3. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,5 J x 16 H2 Typ 01572
O.Z. Spa

Seite 6 von 7

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T86 Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T87 Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T89 Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T90 Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T91 Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T93 Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

V16 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	185/50R16	205/45R16
Nr. 2	195/40R16	215/35R16
Nr. 3	195/45R16	215/40R16, 225/40R16
Nr. 4	205/45R16	225/40R16
Nr. 5	205/50R16	225/45R16
Nr. 6	205/55R16	225/50R16, 245/45R16
Nr. 7	215/40R16	225/40R16, 245/35R16
Nr. 8	215/50R16	245/45R16
Nr. 9	215/55R16	235/50R16
Nr.10	225/40R16	245/35R16, 255/35R16
Nr.11	225/50R16	245/45R16
Nr.12	225/55R16	245/50R16
Nr.13	225/60R16	245/55R16

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen - oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise.

X27 Rad-/Reifenkombination ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Serienrädern 7,5 x 17 ET25 (A6 Allroad).

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. **55900100** (3. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,5 J x 16 H2 Typ 01572
O.Z. Spa

Seite 7 von 7

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

Prüfergebnis

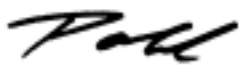
Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 7 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Oktober 1999.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 22.Oktober 2001

Pohl

00035396.DOC